



§ 21 Abs. 6 SGB II

Mehrbedarf beim Jobcenter

Kein Ersatzweg mit Erfolgsgarantie: Ein Antrag kann bei laufenden, besonderen medizinischen Kosten geprüft werden. Nach den aktuellen Beschlüssen ist dies jedoch ein rechtlich ungeklärter Ausnahmeweg mit hohen Nachweishürden.

Wichtig: Beide Wege wurden im Eilverfahren abgelehnt

SG Münster: Jobcenter-Antrag scheiterte u. a. an GKV-Vorrang und unzureichend belegtem Ausscheiden der Alternativen. **SG Frankfurt:** Für Blüten besteht nach dem 30.07.2026 keine gesetzliche GKV-Anspruchsgrundlage; keine Übergangsregelung. Der Frankfurter Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

1. Krankenkasse zuerst klären

- schriftlicher Antrag und rechtsmittelfähiger Bescheid
- gegebenenfalls Widerspruch oder gerichtlicher Antrag dokumentieren
- Blüten-Ablehnung allein beweist nicht, dass jede andere GKV-Leistung ausscheidet

2. Alternativen einzeln prüfen

- standardisierte Cannabisextrakte
- Dronabinol und Nabilon
- zugelassene cannabis-haltige Fertigarzneimittel
- sonstige relevante Therapien
- jeweils: Erprobung, Wirkung, Nebenwirkungen, Kontraindikation oder konkreter Ausschlussgrund

3. Bedarf vollständig belegen

- aktuelle Verordnung und ärztliche Stellungnahme
- tatsächliche Monatsmenge und Apothekenkosten
- Bewilligungsbescheid, Einkommen, Vermögen und fehlende Eigenfinanzierung
- Leistungen Dritter und zumutbare Deckungsmöglichkeiten prüfen

4. Für einen Eilantrag zusätzlich

- exakter Restbestand mit Datum
- verordnete Tagesdosis und errechnetes Enddatum
- konkrete ärztlich beschriebene Folgen einer Unterbrechung
- alle Angaben glaubhaft machen – nichts schätzen oder erfinden

Jobcenter: weder gesicherter Anspruch noch generell ausgeschlossen. Entscheidend sind die belegten Tatsachen des Einzelfalls.

Krankenkasse: verfassungsunmittelbare Ausnahmen wurden vom SG Frankfurt nur für notstandsähnliche, lebensbedrohliche Situationen erwogen.